Stadt Meersburg
Bodenseekreis

Kalkulation der Gebühren für die Kinderbetreuung

01.09.2017 – 31.18.2019

1. Ausgangssituation

Die Stadt Meersburg hat zum 01.09.2014 das Kinderbetreuungsangebot erweitert und für die Kleinkindbetreuung ein Krippenhaus mit Betreuungsplätzen für 50 Kinder im Alter von einem bis drei Jahren errichtet. Seit dem Schul- und Kindergartenjahr 2015/2016 wird zusätzlich zur Hortgruppe im der Sommertalschule eine weitere Hortgruppe für Grundschulkinder (20 Betreuungsplätze) im Krippenhaus betreut.
Im Sommertal werden in drei Kinderbetreuungshäusern und in der Sommertalschule Kinder ab einem Jahr bis zum Eintritt in die weiterführende Schule in verschiedenen bedarfsgerechten Betreuungsangeboten (verlängerte Öffnungszeiten, Ganztagesbetreuung, Hort, Kernzeitbetreuung, begleitetes Mittagessen) betreut, ebenso ist es für alle Kinder in den Betreuungsangeboten möglich, ein Mittagessen einzunehmen.

Für Kinder ab einem Jahr bis zum Schuleintritt besteht nach § 24 SGB VIII ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung.

Bisher waren die Gebühren für die Betreuung der Unter 3-Jährigen auf das 1,38fache des Gebührensatzes für Über 3-jährige Kinder festgelegt worden.
Durch die neue Betriebserlaubnis, welche nach dem Ausbau des Betreuungsangebots erteilt worden ist, können und müssen die Kosten der Krippengruppe jedoch separat kalkuliert werden.

2. Grundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG sowie § 6 KiTaG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

In Vereinbarungen zwischen sämtlichen Trägern der Kindertageseinrichtungen einigen diese sich auf Empfehlungen zur einheitlichen Gebührenbemessung sowie entsprechende Elternbeiträgen.

Die Elternbeiträge sollen nach den Empfehlungen des Gemeintags Baden-Württemberg landesweit 20% der Betriebsausgaben decken.

Kalkulatorische Kosten werden demnach bei der Kinderbetreuung nicht gedeckt.

Zusätzlich zu den Elternbeiträgen erfolgt eine Finanzierung der Kinderbetreuung gemäß § 29 b und c des Finanzausgleichsgesetzes.

3. Entwicklungen im Gebührenrecht

Der Gemeinderat als beschließendes Organ legt die Höhe der festzusetzenden Gebühren fest. Grundlage der Beschlussfassung ist eine Kalkulation der kostendeckenden Obergrenzen.

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze aufgestellt, die bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind:

Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne. Diese Schätzungen haben nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.

Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfbaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe in der Vergangenheit beachtet wurde.

4. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten

Die im Kalkulationszeitraum 2017-2019 berücksichtigten Betriebskosten wurden anhand der Ansätze des Verwaltungshaushalts hochgerechnet.

Die Leistungseinheiten wurden anhand der angemeldeten Kinder vom Mai 2017 ermittelt.

5. Kostendeckungen

Kostenüber- und –unterdeckungen der vergangenen Jahre wurden nicht einkalkuliert, da für den Kalkulationszeitraum der Ansatz eines Kostendeckungsgrades von 20% bereits von den empfohlenen Beiträgen abweicht.

6. Kalkulation

Zum Ansatz der prognostizierten Kosten, der ermittelten Gebührenobergrenze und Verteilung auf die entsprechenden Leistungseinheiten wird auf die Anlagen verwiesen.
Die Gebührenfestsetzung muss analog zum Kalkulationszeitraum sein. Bei einer Gebührenfestsetzung für das Kindergartenjahr dürfen in der Kalkulation nur die entsprechenden Kosten dieses Zeitraums (September-August) angesetzt werden. Dies ist nicht möglich. Daher erfolgt die Gebührenfestsetzung jeweils für das Kalenderjahr.

7. Erläuterungen zu einzelnen Gebührensätzen

Der Zeitraum der Betreuung für Kinder **von einem Jahr bis zum Eintritt in die Schule** beträgt:
Bei den **verlängerten Öffnungszeiten** (VÖ): 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr oder 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr
Bei der **Ganztagsbetreuung** (GT): montags bis freitags 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr oder 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr.
Die Gebühren sind in Abhängigkeit der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in einem Haushalt gestaffelt.

Für die Kinder **in der Grundschule** werden folgende Betreuungszeiten angeboten:
Im **Hort**: Ab 7:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn und ab Unterrichtsende bis 16:30 Uhr
In der **Kernzeitbetreuung**: Ab 7:30 bis Unterrichtsbeginn und ab Unterrichtsende bis 13:00 Uhr
Beim **begleiteten Mittagstisch**: Ab 13:00 Uhr gemeinsames Mittagessen und anschließend Betreuung bis 14:30 Uhr.
Die Gebühren sind in Abhängigkeit der Anzahl der Kinder aus einer Familie gestaffelt, die gleichzeitig dasselbe Betreuungsangebot nutzen.

8. Anlagen

Anlage 1: Schlüssel für die Verteilung der einzelnen Kosten
Anlage 2: Verteilung der gebührenfähigen Kosten auf die Kostenstellen
Anlage 3: Kostenaufstellung Schulkindbetreuung
Anlage 4: Ermittlung der Gebührenobergrenze für Ü 3, U 3, Hort, Kernzeitbetreuung, begleiteter Mittagstisch

Meersburg, 29.06.2017

Heier